Grundsätze der Leistungsbewertung für das Fach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I

<u>Beschluss der Fachkonferenz vom 08.02.2021</u>

Rechtliche Grundlage für die Leistungsbewertung sind §48 SchulG, §6 APO-SI und der Kernlehrplan Praktische Philosophie, dort insbesondere Kapitel 5.

Allgemein gilt:

- Da im Pflichtunterricht des Faches Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.
- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden die Qualität und die Kontinuität aller von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen.
- Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und die Art der geforderten Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit" zu informieren.
- Es ist im Unterricht zwischen Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden.
- Die Bewertung ihrer Leistungen muss den Schülerinnen und Schülern auch im Vergleich mit den Mitschülerinnen und Mitschülern transparent sein.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht" gehören etwa

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Selbstständige Arbeit in Gruppen oder als Projektarbeit
- Präsentationen und mündlicher Vortrag, Rollenspiel, Befragung, Erkundung
- Leistungen in Hausaufgaben (nachbereitend oder ergänzend/weiterführend)
- Referate
- Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher
- Benotete schriftliche Übungen (max. 15 Minuten)

Fachspezifische Aspekte der Bewertung sind:

- die Fähigkeit, sich in andere Sicht- bzw. Erlebnisweisen hineinversetzen, diese differenziert und intensiv widerzuspiegeln,
- die Fähigkeit zur diskursiven Auseinandersetzung in verschiedenen Sozialformen des Unterrichts; dazu gehört insbesondere, anderen zuzuhören und auf deren Beiträge respektvoll und sachorientiert einzugehen,
- die kritische und methodenbewusste Auseinandersetzung mit Problemstellungen mit dem Ziel selbstständiger Urteilsbildung,
- die Dichte, Komplexität und Schlüssigkeit von Argumentation,
- die Berücksichtigung der Fachsprache in schriftlichen und mündlichen Beiträgen,
- die Qualität der Gestaltung von praktischen Arbeiten (Collagen, Fotoserien, Bilder, Plakate und Videofilme) sowie Rollenspielen und szenischen Darstellungen.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Leistungsbereiche und Anforderungen kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten.

Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Sofern im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie angeordneten Einschränkungen der Unterricht in Form des Distanzlernens erteilt wird, gelten die durch die Entscheidungsgremien des Haranni-Gymnasiums getroffenen „Vereinbarungen und Vorgaben am Haranni-Gymnasium: Lehren und Lernen im Distanzunterricht“. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Grundsätzlich erfolgt die Leistungsüberprüfung im Hinblick auf die im Kernlehrplan, dem Hauscurriculum und diesem Dokument verankerten fachlichen Kompetenzerwartungen für die jeweilige Jahrgangsstufe. Die darin abgebildete Vielfalt an Kompetenzerwartungen wird auch im Distanzunterricht in der Leistungsbewertung gespiegelt bzw. berücksichtigt, sofern diese nicht durch entsprechende Erlasse des MSB im Rahmen der Covid-19-Pandemie vorübergehend angepasst, erweitert oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.
- Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung im Distanzunterricht können neben der Sonstigen Mitarbeit in den Videokonferenzen z.B. auch Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, Ergebnisse aus kollaborativen Phasen mit digitalen Tools (Break-Out-Rooms, Padlet, Eatherpad, Mentimeter, Tricider, Kahoot, StoryboardThat etc.) oder mediale Produkte, die von den Schülerinnen oder Schülern eingereicht werden, sein. Auch das Zufallsverfahren kann regelmäßig zur Überprüfung der aktiven Teilnahme genutzt werden.
- Unentschuldigtes Fehlen in Videokonferenzen wird mit „ungenügend“ bewertet.
- Auch nicht fristgerecht erledigte Aufgaben werden als „ungenügende Leistung“ bewertet. Nachträglich angenommene Aufgaben können zur Bewertung herangezogen werden, die Note muss jedoch auch die zuvor nicht erbrachte Leistung berücksichtigen.
- Zu bewertende Leistungen im Distanzunterricht setzen sich zusammen aus den eingereichten Aufgaben sowie den in Videokonferenzen geleisteten Beiträgen. Bei Fragwürdigkeit der Eigenständigkeit der eingereichten Leistungen können diese von der Fachlehrkraft in der Videokonferenz überprüft werden. Kann jedoch eindeutig nachgewiesen werden, dass die Arbeitsergebnisse / -produkte keine eigenständige Leistung des Schülers/der Schülerin darstellen, da sie z.B. im Wortlaut im Internet zu finden sind, so sind diese mit „ungenügend“ zu bewerten.

Insgesamt ist sicherzustellen, dass Leistungen aus dem Distanzunterricht und Leistungen aus dem Präsenzunterricht in gleicher Weise bei der Bewertung berücksichtigt werden.